

Rechtspolitischer Ausschuß des Bundestages**Anhörung vom 19. September 2000****Statement von Prof. Dr. Hein Kötz**

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren,

das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht ist - wie einige von Ihnen vermutlich wissen - vom Bundesministerium der Justiz beauftragt worden, ein rechtsvergleichendes Gutachten zu erstellen, in dem insbesondere darzulegen war, ob die Rechtsstellung der Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft in anderen Ländern gesetzlich geregelt ist, welchen Inhalt diese Regelungen haben und welche praktischen Erfahrungen mit ihnen gesammelt worden sind. Das Gutachten des Instituts, das inzwischen als Buch veröffentlicht worden ist, enthält deshalb u.a. ausführliche Berichte über die einschlägige Gesetzgebung insbesondere der nordischen Länder, der Niederlande, Frankreichs und Spaniens. Das Gutachten enthält darüber hinaus Empfehlungen. Diese Empfehlungen lauten - wenn ich sie in ihrem Kerninhalt zusammenfasse - wie folgt:

Sofern der deutsche Gesetzgeber gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften rechtlich anerkennen will, wird ihm empfohlen, eine Regelung zu treffen, die den Eintritt von Rechtsfolgen von einer amtlichen Registrierung abhängig macht, und die, was den Inhalt dieser Rechtsfolgen anlangt, zwar nicht die kindschaftsrechtlichen, wohl aber die namens-, unterhalts-, güter- und erbrechtlichen Ehwirkungen auf gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften erstreckt und auch die Auflösung einer solchen Lebensgemeinschaft den gleichen Regeln unterwirft, wie sie für die Ehescheidung gelten. Wenn Sie den Gesetzentwurf der Koalition betrachten, so werden Sie feststellen, daß er in seinen Grundzügen den Empfehlungen des Instituts entspricht.

Worauf stützen sich diese Empfehlungen? Sie stützen sich im wesentlichen auf die empirischen Befunde, zu denen wir bei der Untersuchung der Rechtsentwicklung in

den nordischen Ländern gelangt sind; sie stützen sich auch auf die praktischen Erfahrungen, die man in diesen Ländern mit den seit vielen Jahren in Kraft befindlichen Partnerschaftsgesetzen gesammelt hat. Zu diesen empirischen Befunden und praktischen Erfahrungen möchte ich einige Bemerkungen machen, dies in der Hoffnung, damit einen Beitrag zur Versachlichung und Beruhigung der Debatte zu leisten.

Bemerkenswert ist zunächst, daß die registrierte Partnerschaft in den nordischen Ländern - man kann es nicht anders sagen - bisher eine Randerscheinung geblieben ist. Man hat in diesen Ländern während der Gesetzesberatungen Schätzungen über die zu erwartende Zahl der Registrierungen angestellt, und in allen Fällen hat sich gezeigt, daß diese Schätzungen viel zu hoch ausgefallen sind. In Dänemark ist die Zahl der registrierten Partnerschaften im Verhältnis zur Größe der Bevölkerung - nämlich rund 5 Millionen - noch am höchsten. Aber auch in Dänemark waren am 1. Januar 1998 - also nach rund 8jähriger Geltung des Partnerschaftsgesetzes - insgesamt nur rund 1800 Partnerschaften registriert. Der Bundestagsabgeordnete Geis hat bei der Beratung des Gesetzentwurfs am 7. Juli 2000 gesagt, es hätten sich in Dänemark bisher 2000 Menschen registrieren lassen und zwei Drittel der Paare seien wieder auseinandergegangen. Diese Zahlen treffen nicht zu. Insgesamt haben sich in Dänemark während der Geltung des Gesetzes rund 4400 Menschen, also rund 2200 Paare registrieren lassen, von denen rund 400 Partnerschaften wieder beendet sind, und zwar rund 130 durch den Tod des einen Partners und rund 270 durch eine Auflösung der Partnerschaft. Nimmt man das letzte Jahr, für das wir vollständige statistische Angaben haben - nämlich das Jahr 1997 - so sind während dieses Jahres 220 Partnerschaften neu registriert worden.

In Schweden und in Norwegen ist die Zahl der jährlich neu registrierten Partnerschaften noch geringer. In Schweden haben sich bei einer Bevölkerungszahl von rund 9 Millionen im Jahre 1997 nur 131 Paare registrieren lassen. In Norwegen hatte man bei den Gesetzesberatungen Anfang der 90er Jahre geschätzt, daß sich jährlich etwa 300-500 gleichgeschlechtliche Paare würden registrieren lassen. Tatsächlich sind aber in den drei Jahren von 1996-1998 durchschnittlich jährlich nur 120 Paare registriert worden, und dies bei einer Bevölkerungszahl von rund 4 1/2 Millionen.

Geht man von den durchschnittlichen Zugangszahlen des Jahres 1997 aus, so zeigt sich, daß auf 1 Million Einwohner in Dänemark jährlich 44, in Norwegen jährlich 37 und in Schweden jährlich 14 neu registrierte Partnerschaften entfallen. Ich weiß, daß es bedenklich ist, diese Zahlen auf die Bundesrepublik zu übertragen. Tut man das trotzdem, so ergibt sich, daß man, wenn der Anfangsbedarf gedeckt ist und das Gesetz einige Jahre in Kraft steht, mit einem jährlichen Neuzugang an registrierten Partnerschaften rechnen müßte, der zwischen 1100 und 3500 liegt. Vermutlich sind diese Zahlen eher zu hoch als zu niedrig, sei es, weil die verhaltenssteuernden Wirkungen der christlich begründeten Sexualethik in den nordischen Ländern weniger stark ausgeprägt sind als bei uns, sei es, weil die deutsche Wohnbevölkerung sich zu einem höheren Anteil als in den nordischen Ländern aus Muslimen und Südeuropäern zusammensetzt, unter denen gleichgeschlechtliche Beziehungen in besonderem Maße als verpönt gelten.

Über die Gründe für diese relativ niedrigen Zahlen der skandinavischen Länder kann man nur spekulieren. Vermutlich sind die Schätzungen in diesen Ländern deshalb zu hoch ausgefallen, weil man die Leidenschaftlichkeit der Debatte mit dem tatsächlich vorhandenen Registrierungsbedarf der Beteiligten verwechselt hat. Vermutlich hat man aber auch die Ernsthaftigkeit unterschätzt, mit der die Betroffenen geprüft haben, ob sie die rechtlichen Folgen, die mit einer Registrierung verbunden sind, eigentlich wirklich wollen. Wer heiratet, tut das ja meist, ohne sich über die rechtlichen Konsequenzen dieses Schrittes Gedanken zu machen. Ich vermute, daß dies bei einem gleichgeschlechtlichen Paar anders liegt, und daß die Beteiligten in diesem Fall sich eher Klarheit darüber verschaffen, daß die Registrierung nicht bloß bestimmte Vorteile mit sich bringt, sondern auch mit erheblichen Lasten und Risiken verbunden ist. Ich erwähne in diesem Zusammenhang besonders die Unterhaltspflicht. Solange die Partnerschaft funktioniert, liegt darin kein Problem. Die Unterhaltspflicht besteht aber auch dann, wenn die Partner sich getrennt haben, aber die gerichtliche Auflösung der Partnerschaft noch nicht wirksam geworden ist, weil - besonders, wenn einer der Partner der Auflösung widersprochen hat - die erforderlichen Fristen noch nicht abgelaufen sind. Die Unterhaltspflicht kann aber unter bestimmten Voraussetzungen sogar die Auflösung der Partnerschaft überdauern. Zu beachten ist auch, daß derjenige, der einen zahlungskräftigen registrierten Partner hat, die sozialrechtlichen Ansprüche

verlieren kann, die ihm anderenfalls mangels eigener Einkünfte zustehen würden. In der Tat kann man vielleicht sagen, daß die relativ weitgehenden Folgen, zu denen eine Registrierung führt - insbesondere die belastenden Folgen -, die erwünschte Konsequenz haben, daß nur solche gleichgeschlechtlichen Paare eine Registrierung anstreben, die eine auf Dauer und Stabilität angelegte Partnerbeziehung ernstlich wollen. Nur solche Beziehungen sind es aber auch, die rechtliche Anerkennung verdienen.

Aus den nordischen Ländern ist weiter zu berichten, daß die Erfahrungen, die man mit den seit vielen Jahren geltenden Partnerschaftsgesetzen gesammelt hat, durchweg positiv sind. Ernstliche Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und die rechtliche Tragweite des Partnerschaftsgesetzes sind in Dänemark bisher nicht aufgetreten. Das gleiche wird aus Norwegen und Schweden gemeldet. Insbesondere ist in den genannten Ländern bisher nicht öffentlich behauptet worden, daß Schein-Partnerschaften nur zum Zweck der Ausnutzung steuerlicher Privilegien gebildet worden seien. Von den Mitgliedern der Kommission, die sich während des dänischen Gesetzgebungsverfahrens ablehnend zur registrierten Partnerschaft geäußert hatten, haben später zwei - darunter der Vorsitzende - öffentlich erklärt, daß sie ihre Ansicht geändert hätten und daß sie heute in der Einführung der registrierten Partnerschaft einen richtigen Schritt sähen, der sich aufgrund der inzwischen gesammelten Erfahrungen in der Praxis bewährt habe. Im Jahre 1988, also unmittelbar vor dem Inkrafttreten des dänischen Partnerschaftsgesetzes, haben 57 % der Bevölkerung die registrierte Partnerschaft bejaht. Zwei Jahre später, also im Jahre 1990, war dieser Anteil auf 64 % gestiegen. Von den Befragten unter 25 Jahren haben sich 90 % für das Gesetz ausgesprochen.

Dies sind die empirischen Befunde, auf die das Max-Planck-Institut seine Empfehlung gestützt hat, daß der deutsche Gesetzgeber, wenn er gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften rechtlich anerkennen will, gut daran täte, sich an dem nordischen System einer registrierten Partnerschaft zu orientieren. Vielen Dank!